

Satzung der Brandenburgischen Ingenieurkammer

Vom 06. Dezember 2004

Die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer Sitzung am 30. September 2004 auf Grund des § 3 des Brandenburgischen Ingenieurkammergesetzes (BbgIngKamG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 326) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

(1) Die zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 2 BbgIngKamG gebildete Kammer führt die Bezeichnung „Brandenburgische Ingenieurkammer“ – BBIK - (Ingenieurkammer). Sie hat ihren Sitz in Potsdam.

(2) Die Ingenieurkammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder (Pflichtmitglieder und Mitglieder) und Anwärter sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Dabei obliegt es ihr insbesondere, durch Vorschläge und Gutachten die Behörden zu unterstützen und zu beraten, für die Wahrung des Ansehens des Berufsstandes zu wirken und die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Ingenieurkammer gehören alle in die Liste der „Beratenden Ingenieure“, der „Mitglieder“ und der „Anwärter“ Eingetragenen als Pflichtmitglied, Mitglied oder Anwärter an.

(2) In die Liste der „Beratenden Ingenieure“ ist auf Antrag als Pflichtmitglied einzutragen, wer die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BbgIngKamG nachweist.

(3) In die Liste der „Mitglieder“ ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 BbgIngKamG nachweist.

(4) In die Liste der „Anwärter“ ist auf Antrag einzutragen, wer die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 BbgIngKamG nachweist.

(5) Pflichtmitglieder scheiden aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der „Beratenden Ingenieure“ gelöscht wird. Mitglieder und Anwärter scheiden aus, wenn sie gegenüber der Ingenieurkammer ihren Austritt erklären.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder und Anwärter

(1) Die Kammermitglieder sind berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz „Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer“ zu führen. Alle Kammermitglieder erhalten von der Ingenieurkammer einen Stempel, der auf ihre Mitgliedschaft, die geschützte Berufsbezeichnung und ggf. die Bauvorlageberechtigung hinweist sowie die Mitgliedsnummer enthält.

(2) Die Kammermitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Anwärter sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Beitragsordnung ihren Beitrag zu entrichten. Die Anwärter sind verpflichtet, auf der Grundlage der Gebühren- und Auslagenordnung die Gebühren zu entrichten.

(5) Die Kammermitglieder und berufsausübende Anwärter haben ihre Berufspflichten gemäß § 24 BbgIngKamG zu erfüllen.

(6) Die Kammermitglieder sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ehrenämter übernehmen und für die vorgesehene Amtszeit ausüben, soweit nicht wichtige Gründe entgegen stehen.

§ 5

Organe

Organe der Ingenieurkammer sind gemäß § 4 BbgIngKamG:

1. die Vertreterversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 30 Kammermitgliedern, wobei die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung regelmäßig 5 Jahre beträgt.

(2) Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung ergibt sich aus den Festlegungen in der Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der gewählten Vertreter es fordern.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter eine Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und die Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit der Vertreter in den Organen und Ausschüssen.

(5) Beschlüsse über Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen der Pflichtmitglieder oder der Mitglieder betreffen, bedürfen der Mehrheit der betroffenen Gruppe.

(6) Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 11 BbgInKamG als inhaltliche Regelung des Versorgungswerkes die Regelung des Abschnitts VII der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.

§ 7

Sitzungen der Vertreterversammlung

(1) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung lädt der Präsident mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein.

(2) Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie 2 Tage vor der Absendung der Einladung der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer vorliegen.

(3) Anträge können auch bis zum Beginn der Sitzung der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

(5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung an die Geschäftsstelle verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu zwei Vizepräsidenten und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Präsident und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Pflichtmitglieder sein.

(3) Mitglieder müssen mindestens durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger dieses angetreten haben. Die Amtsübernahme soll im Regelfall spätestens vier Wochen nach der Wahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(5) Den Vorstandsmitgliedern wird für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und Vertretung der Ingenieurkammer

(1) Der Vorstand führt nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Geschäfte der Ingenieurkammer. Er erstattet der Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit Bericht.

(2) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung. Diese Entscheidungen sind Tagesordnungspunkte der nächsten Vertreterversammlung.

(3) Dem Vorstand untersteht eine Geschäftsstelle.

(4) Der Geschäftsstelle obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsanweisung, die auch die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung regelt.

(5) Erklärungen, welche die Ingenieurkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Verpflichtung gilt nicht für laufende Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall den Wert von 5.000,00 €, so muss die verpflichtende Erklärung vom Präsidenten oder im Vertretungsfall von einem Vizepräsident und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Präsident lädt zu den Sitzungen schriftlich ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann auch fernschriftlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder müssen Pflichtmitglieder sein.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(4) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet der Präsident anstelle des Vorstandes. Diese Entscheidungen sind Tagesordnungspunkte in der nächsten Vorstandssitzung. Das gilt nicht in Angelegenheiten nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Präsidenten und dem Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung bestimmt wird, zu

unterschreiben. Die Mitglieder der Vertreterversammlung können die Niederschriften einsehen. Die Niederschriften sind auf Anforderung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzustellen.

§ 11

Ausschüsse, Fachsektionen und Sachverständige

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Bildung von Ausschüssen und Fachsektionen; sie kann Sachverständige für Angelegenheiten der Ingenieurkammer hinzuziehen.

(2) Die Ausschüsse und Fachsektionen haben die in ihre Geschäftsbereiche fallenden Angelegenheiten zu beraten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nicht anders bestimmt, dem Vorstand zu berichten.

(3) Die den Vorsitz führende Person der Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 BbgIngKamG, die Beisitzenden und die Vertretung werden auf Vorschlag des Vorstandes der Ingenieurkammer von der Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Fachsektionen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 BbgIngKamG werden von der Vertreterversammlung gewählt. Diese Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden bzw. Leiter eigenständig. Die Mitglieder der Ausschüsse und Fachsektionen haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

(4) Die Gutachten der von der Vertreterversammlung beauftragten Sachverständigen werden mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Vertreterversammlung zugeleitet.

§ 12

Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 BbgIngKamG entscheiden in der Besetzung mit einer den Vorsitz führenden Person und der in der jeweiligen Ordnung genannten Anzahl von Beisitzenden mit Stimmenmehrheit.

Die Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 BbgIngKamG sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 13

Haushalts- und Kassenordnung

Die Vorschriften des Landes Brandenburg über die Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und –

prüfung gelten, sofern durch die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt wird, in der jeweiligen Fassung entsprechend. Die Vertreterversammlung erlässt eine Haushalts- und Kassenordnung.

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Vertreterversammlung beruft einen Rechnungsprüfungsausschuss und beauftragt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat den Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entgegenzunehmen und darüber in der Vertreterversammlung zu berichten.

§ 15 Tätigkeit im Sachverständigenwesen

Die Ingenieurkammer kann im Rahmen des § 36 Gewerbeordnung und des § 2 Abs. 1 Nr. 8 BbgIngKamG Sachverständige öffentlich bestellen. Die Vertreterversammlung erlässt eine Sachverständigenordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 16 Versorgungswerk

Auf Grund des § 2 Abs. 2 BbgIngKamG sind die Kammermitglieder Mitglieder des Versorgungswerkes im Rahmen der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer sind in der Beilage - „Mitteilungen Brandenburgische Ingenieurkammer“ - des „Deutschen Ingenieurblattes“ zu veröffentlichen. Es wird allen Kammermitgliedern und Anwärtern regelmäßig zugestellt.

§ 18 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 1995 (AAnz. S. 448) außer Kraft.